

Leitfaden Kindergarteneintritt für Kinder mit Anzeichen auf besonderen Bildungsbedarf



Impressum

Herausgeber:

Amt für Volksschulen

Hauptabteilung Sonderpädagogik

In Zusammenarbeit mit:

Schulpsychologischer Dienst SPD BL

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote BL

Sonderschulleitungskonferenz BL

Heilpädagogische Früherziehung BL

Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Gesetzliche Grundlagen	4
2.1. Ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten	4
2.2. Besonderer Bildungsbedarf	5
3. Formen der Beschulung	5
3.1. Regelbeschulung und integrative spezielle Förderung (ISF)	5
3.2. Angebot der Sonderschulung	5
4. Ablauf bei Kindern die zur Heilpädagogische Früherziehung (HFE) angemeldet sind	6
4.1. Bei der Heilpädagogischen Früherziehung angemeldete Kinder die noch nicht unterstützt werden	6
4.2. Heilpädagogische Früherziehung erkennt keinen oder einen Unterstützungsbedarf im Sinne von ISF	7
4.3. Heilpädagogische Früherziehung kann nicht ausschliessen, dass ein Sonderschulbedarf vorliegt	7
5. Ausnahmen und Sonderfälle	8
6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten (EB)	8
7. Zusammenarbeit mit der Schule	9

1. Einleitung

Der Eintritt in den Kindergarten (KG) ist für jedes Kind ein bedeutender Schritt, der eine sorgfältige Begleitung und Unterstützung erfordert. Ziel dieser Leitlinien ist es, alle beteiligten Fachpersonen und Institutionen darin zu unterstützen, den individuellen Bildungs- und Förderbedarf der zukünftigen Schülerinnen und Schüler (SuS) frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen zu planen.

Eine enge und strukturierte Zusammenarbeit zwischen dem Schulpsychologischer Dienst (SPD), Fachzentren¹, Sonderschulen, Kinderärztinnen und -ärzten sowie dem Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik (AVS) ist dabei von grosser Bedeutung. Diese Leitlinien bieten Orientierung für alle SuS beim KG-Eintritt und dienen als Grundlage für fundierte Entscheidungen über passende Fördermassnahmen.

Sie tragen dazu bei, das Bewusstsein für die relevanten Rechtsgrundlagen und Verfahrensabläufe zu stärken und ein gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen zu fördern. Im Fokus steht stets die Frage, welche Form der Förderung und Beschulung, sei es Regelbeschulung, integrative spezielle Förderung (ISF), integrative Sonderschulung (InSo) oder separative Sonderschulung (sepSo), dem jeweiligen Kind am besten gerecht wird.

Mit diesen Leitlinien soll gewährleistet werden, dass jedes Kind beim Eintritt in den KG angemessen begleitet und entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen gefördert wird.

Dieser Leitfaden gilt primär für Fälle, in denen die Heilpädagogische Früherziehung in den Prozess einbezogen ist. Es ist jedoch sinnvoll, weitere Fachpersonen im System mitzudenken oder einzu beziehen, wie Kinderärztinnen und Kinderärzte, Logopädie, Audiopädagogik und Low-Vision-Dienste, Ergotherapie/Physiotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) sowie das UKBB, da diese Fachpersonen in einzelnen Fällen auch bei Anmeldungen zur Sonderschulung involviert sein können.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der KG ist für alle Kinder obligatorisch und dauert zwei Jahre. (§ 7 SGS 640 [Bildungsgesetz](#) BildG). Kinder, welche bis und mit Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den KG ein. Als Stichtag gilt der 31. Juli des Jahres, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt (§ 8 SGS 641.11 [Vo für den Kindergarten und die Primarschule](#), Vo KG/PS). Siehe dazu auch die [Tabellarische Übersicht Kindergarten- und Primarschuleintritt](#).

2.1. Ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten

Im BildG ist der vorzeitige Eintritt in den KG nicht geregelt. Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit zum vorzeitigen KG-Eintritt. Davon ausgenommen sind Kinder, die innert 15 Tagen nach dem Stichtag das 4. Altersjahr beenden. Bei diesen können die Erziehungsberechtigten (EB) der Schulleitung (SL) einen vorzeitigen Eintritt beantragen. Voraussetzung für eine frühere Einschulung ist, dass keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss. Die SL entscheidet. Es ist keine Stellungnahme des SPD erforderlich (§ 8a Abs. 1 Vo KG/PS).

Die EB können nach Rücksprache mit der SL im Rahmen der Anmeldung für die Einschulung bei der SL einen Antrag auf Rückstellung ihres Kindes einreichen. Ein beratender Einbezug des SPD durch die EB ist möglich, aber nicht zwingend. Der verzögerte Eintritt erfolgt in das 1. KG-Jahr.

¹ Fachzentren: HPZ, KPTF, APD, GSR, ptz

Eine Rückstellung nach bereits erfolgtem KG-Eintritt ist nicht möglich (§8a Abs. 2 und 3 Vo KG/PS). Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) kann in der Regel in diesem Jahr keine Förderung anbieten. Siehe dazu auch das Merkblatt: Rückstellung im KG für SL und Lehrpersonen im KG (im jährlichen «Kindergartenversand» des AVS/SPD).

2.2. Besonderer Bildungsbedarf

Gemäss § 2 [Vo SoPä](#) liegt ein besonderer Bildungsbedarf vor bei:

- Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist
- SuS mit Beeinträchtigungen im Lern- oder Leistungsvermögen bzw. in der sozialen und emotionalen Kompetenz, die dem Unterricht der Regelschule nicht folgen können
- SuS mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Begabung;
- SuS mit einer Behinderung (§ 2 Vo SoPä)

Gemäss § 3 [Vo SoPä](#) gelten als Behinderungen voraussichtlich bleibende oder länger andauernde Beeinträchtigungen. Darunter fallen insbesondere:

- geistige Behinderungen
- Sinnesbehinderungen
- Sprach- und Kommunikationsbehinderungen
- körperliche Behinderungen
- psychische Behinderungen
- schwere Verhaltensstörungen
- Mehrfachbehinderungen (§ 3 Vo SoPä)

3. Formen der Beschulung

Je nach individuellem Förderbedarf und den besonderen Voraussetzungen des Kindes kommen unterschiedliche Formen der Beschulung in Betracht.

3.1. Regelbeschulung und integrative spezielle Förderung (ISF)

Die Regelbeschulung im KG ermöglicht SuS, gemeinsam mit Gleichaltrigen ohne zusätzliche spezifische Unterstützung am Unterricht und KG-Alltag teilzunehmen. Die ISF ist Teil der Regelbeschulung. Das Kind erhält jedoch zusätzliche individuelle Fördermassnahmen vorzugsweise im Klassenunterricht oder Unterstützungsangebote durch Fachpersonen. Die Ressourcen für ISF, Logopädie (Logo) und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) stehen der SL in Form von Pools zur Verfügung. Die SL entscheidet im Rahmen des Schulprogramms über die Ausgestaltung und die Festsetzung der einzelnen Angebote (§ 14 SGS 640.71 [Vo Sonderpädagogik, Vo SoPä](#)). In Absprache mit den EB kann auch eine Stundenplanreduktion erfolgen, wenn das Kind bei langen Betreuungszeiten überfordert ist, individuelle Entwicklungsbedürfnisse nach Ruhe und Spiel im vertrauten Zuhause hat und eine schrittweise Eingewöhnung zu einer besseren Entlastung führt. ([§ 72 Vo PS](#)).

3.2. Angebot der Sonderschulung

SuS mit einer Behinderung gemäss [Vo SoPä § 3](#) werden vorzugsweise mit Massnahmen der Integrativen Sonderschulung wohnortsnah und integrativ in der Regelschule der öffentlichen Volksschule beschult. Dabei erfolgt der Unterricht und die Förderung gezielt auf ihre individuellen sozial indizierten bzw. behinderungsbedingten Bedürfnisse ausgerichtet. Ein Anspruch auf Sonderschulung am Wohnort oder wohnortsnah besteht nicht (§ 26 Vo SoPä).

Für die **integrative Sonderschulung** gibt es folgende Formen ([Konzept Integrative Sonderschulung](#)):

- Integrationsklassen (IK) (3-5 SuS integriert in einer Regelklasse)
 - o Die Verantwortung für die Beschulung der Integrationsklasse wird von der Klassenlehrperson mit einer schulischen Heilpädagogin / einem schulischen Heilpädagogen eines Fachzentrums wahrgenommen. Die Heilpädagogin / der Heilpädagoge ist verantwortlich für die Förderplanung und die Umsetzung der Förderung der SuS mit Sonderschulindikation.
 - o Weitere Betreuung durch eine Assistenz (Praktikantin, Praktikant oder Zivi)
- Einzel- und Doppelintegrationen (HPZ) mit Förderschwerpunkt kognitive Entwicklung oder emotional-soziale Entwicklung (ESE)
- Unterstützung und Beratung durch das Kompetenzzentrum Pädagogik, Therapie, Förderung (KPTF)
- Unterstützung und Beratung durch den Audiopädagogischen Dienst (APD)
- InSo-Logopädie (Aufnahmekommission Zentrum für Gehör, Sprache und Kommunikation, GSR, [Merkblatt SSES](#))
- Assistenz begleitet durch das KPTF

Bei der **separativen Sonderschulung** besuchen SuS mit ausgewiesenem besonderen Bildungsbedarf eine Sonderschule. Ein Anspruch auf wohnortsnahe Beschulung besteht nicht (§ 27 Vo SoPä). Zudem besteht keine freie Schulwahl.

Das AVS, weist die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Indikationen und der verfügbaren Plätze einer passenden [Institution](#) zu.

4. Ablauf bei Kindern die zur Heilpädagogische Früherziehung (HFE) angemeldet sind

Das Thema Einschulung wird jeweils im Herbst vor dem KG-Eintritt für die HFE relevant. Dabei ist eine Einschätzung erforderlich, ob das Kind voraussichtlich neun Monate später Unterstützung im KG benötigen wird. Grundlage für diese Beurteilung können unter anderem standardisierte Verfahren (wie der SON-R 2-8 oder das Entwicklungsprofil nach Zollinger), Beobachtungen in der Spielgruppe oder Kindertagesstätte, fachliche Erfahrungen, der Austausch mit weiteren involvierten Fachpersonen sowie der Informationsflyer «[Bereit für den Kindergarten? – Informationen für Erziehungsberechtigte](#)», sowie die «[Tabellarische Übersicht Kindergarten- und Primarschuleintritt](#)» sein.

Zeigt sich voraussichtlich ein besonderer Bildungsbedarf im Hinblick auf den KG, werden die EB über das [Schulsystem](#) sowie über den Prozess zur Beantragung entsprechender Unterstützungsmassnahmen informiert ([Leitfaden Sonderpädagogik](#)). Zudem können sich sowohl die EB als auch die HFE vom SPD beraten lassen.

Ziel ist es in allen Fällen, dass jedes Kind beim Eintritt in den KG angemessen begleitet und entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen gefördert wird. Es soll dabei keine Beratung bezüglich des Bedarfs und der Art sonderschulischer Massnahmen im Vorfeld durch die HFE stattfinden. Die abschliessende Empfehlung liegt beim SPD, während die Fachzentren mit ihrer fachlichen Expertise eine beratende und unterstützende Rolle im Entscheidungsprozess einnehmen, insbesondere auch gegenüber den EB.

4.1. Bei der Heilpädagogischen Früherziehung angemeldete Kinder die noch nicht unterstützt werden

Manche Kinder werden erst spät zur HFE angemeldet, sodass eine zeitgerechte Bedarfsabklärung aufgrund der Ressourcen des Fachzentrums nicht immer möglich ist. Kann auf Grundlage der

vorliegenden fachärztlichen Zuweisung ein möglicher Sonderschulbedarf nicht ausgeschlossen werden, nimmt das Fachzentrum, nach einer Vorbesprechung mit dem SPD, Kontakt mit den EB auf, um vor dem 31. Oktober eine Anmeldung beim SPD einzuleiten.

4.2. Heilpädagogische Früherziehung erkennt keinen oder einen Unterstützungsbedarf im Sinne von ISF

Die Situation wird jeweils gemeinsam mit den EB sowie bei Bedarf mit der Logopädie und weiteren involvierten Fachpersonen besprochen, um den individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes beim KG-Eintritt zu klären. Zeigt sich, dass das Kind keine zusätzlichen Massnahmen benötigt, erfolgt die Anmeldung durch die EB mittels des Anmeldeformulars der zuständigen Schulgemeinde. Auf diesem Formular kann angegeben werden, ob bisher eine Förderung stattgefunden hat.

Ergibt die Abklärung, dass das Kind keinen besonderen Bildungsbedarf auf Grund einer Behinderung gem. § 3 Vo SoPä zeigt, jedoch eine Unterstützung in Form von ISF erforderlich ist, wird die SL mit Einverständnis der EB bis spätestens Ende März vor KG-Eintritt informiert. Diese Mitteilung kann durch das zuständige Fachzentrum der HFE oder direkt durch die EB erfolgen. Bei Bedarf kann zusätzlich, mit Einverständnis und Anwesenheit der EB, ein Austauschgespräch vor KG-Eintritt mit der SL und der zukünftigen Kindergartenlehrperson stattfinden. → [Kapitel 8 Leitfaden, Datenschutz für die Schule des Kantons Basel-Landschaft](#)

Entscheiden sich die EB gegen eine Unterstützung oder gegen eine Meldung an die SL, wird das Kind regulär in den KG aufgenommen. Es wird dort im Rahmen der dem KG zur Verfügung stehenden ISF-Pool-Ressourcen gefördert und unterstützt. Die SL hat die Möglichkeit, diese Ressourcen auch während des Schuljahres flexibel einzusetzen und je nach Bedarf neu zu verteilen.

4.3. Heilpädagogische Früherziehung kann nicht ausschliessen, dass ein Sonderschulbedarf vorliegt

Wenn bei einem Kind ein Sonderschulbedarf vermutet wird, kommen verschiedene Formen der Förderung in Betracht. Die individuelle Situation, beispielsweise die Familiensituation, kann dabei berücksichtigt werden, ist jedoch nicht massgebend für die Feststellung des Sonderschulbedarfs. Die Indikation über Art und Umfang erfolgt in einem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) durch den SPD in enger Zusammenarbeit mit den EB und den beteiligten Fachpersonen. Voraussetzung für die Umsetzung einer Sonderschulmassnahme ist eine Anmeldung beim SPD durch die EB bis 31. Oktober. Nach Eingang der Anmeldung koordiniert der SPD die notwendigen Schritte. Dabei hat eine integrative Beschulung Vorrang vor einer separativen (§5 BildG).

Ist eine integrative Sonderschulung nicht ausgeschlossen, beruft die SL im Auftrag des SPD bis spätestens 15. März vor KG-Eintritt einen Fachkonvent ein, an dem die Situation des Kindes umfassend besprochen und die Massnahmen geprüft werden. Das Amt für Volksschulen, Hauptabteilung Sonderpädagogik (AVS) entscheidet im Anschluss über die Massnahmen. Der SPD informiert die EB mündlich, das AVS anschliessend mittels Verfügung schriftlich. Den EB wird vorgängig durch das AVS die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben (§ 36 Vo SoPä).

Ergibt die Abklärung, dass ein Kind aufgrund seiner Beeinträchtigungen und / oder einer schweren Verhaltensstörung einen besonders geschützten Rahmen mit intensiver Begleitung benötigt, wird eine separative Sonderschulung geprüft. In diesen Fällen wird auf einen Fachkonvent verzichtet. Das AVS entscheidet nach Vorlage des SAV über die Zuweisung. Vor der Zuweisung erhalten die EB die Gelegenheit zu einer Stellungnahme durch das AVS. Eine Überprüfung dieser Massnahme findet bei jedem Stufenübertritt, spätestens jedoch nach drei Jahren statt (§ 39 Vo SoPä).

Treten unerwartete Veränderungen in der Entwicklung des Kindes auf, informieren die Fachpersonen – insbesondere die HFE – den SPD in Absprache mit den EB. Befindet sich der Fall noch in der laufenden Fallbearbeitung, bezieht der SPD diese Veränderungen in die aktuelle Beurteilung mit ein und passt die Massnahmen bei Bedarf an.

Ist die Beurteilung des SPD jedoch bereits abgeschlossen und die Berichterstattung an das AVS erfolgt, ist nach telefonischer Absprache eine Neuanschuldung beim SPD erforderlich. Diese erfolgt mit einer angepassten Fragestellung und wird innerhalb der kommenden Abklärungsperiode im folgenden Schuljahr bearbeitet.

5. Ausnahmen und Sonderfälle

Manche Kinder zeigen am Besuchstag vor dem KG-Eintritt oder beim KG-Start ein auffälliges Verhalten. Andere Kinder ziehen kurz vor oder während der Sommerferien in den Kanton Basellandschaft. In solchen Fällen ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Gegebenenfalls sind eine Kontaktaufnahme sowie eine anschliessende Anmeldung beim SPD angezeigt. Empfehlungen von Fachstellen des bisherigen Wohnorts werden für das laufende Schuljahr übernommen; eine Anmeldung beim SPD ist jedoch dennoch erforderlich.

Die Schule stellt sicher, dass der Bildungsanspruch (§ 4 BildG) in angemessener Form gewährleistet wird. Eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten zum Wohle des Kindes ist in diesen Situationen unerlässlich.

Ist in solchen Fällen eine stark individualisierte Förderung vorzusehen (integrativ oder separativ im Sinne eines Sonderschulbedarfs), ist in der Regel mit einer Bearbeitungs- und Umsetzungsfrist von mindestens drei Monaten zu rechnen, bis das Kind die umfassend notwendige Förderung erhält. Hierfür ist eine umgehende Anmeldung beim SPD erforderlich.

Eine Rückstellung kann ausschliesslich im Rahmen der KG-Anmeldung beantragt und bewilligt werden. Eine Rückstellung nach erfolgter Einschuldung in den KG ist nicht mehr möglich (→ 2.1).

6. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten (EB)

Eine gute Zusammenarbeit zwischen den EB, den Fachzentren, den Fachpersonen wie der Logopädie, dem UKBB, den Kinderärztinnen und -ärzten sowie dem SPD und der Schule trägt erwiesenermassen dazu bei, dass alle Schülerinnen und Schüler erfolgreich lernen und sich wohlfühlen. Dabei ist es sehr wichtig, die EB von Anfang an einzubeziehen.

Damit diese Zusammenarbeit gut gelingt, sollten alle Beteiligten darauf achten, was für das Kind und seine Familie wichtig ist. Dazu gehören zum Beispiel die Lebenssituation, der kulturelle Hintergrund und die Wünsche der EB für die Bildung ihres Kindes.

Grundsätzlich sollen alle Entscheidungen, die den Bildungsweg eines Kindes betreffen, gemeinsam mit den EB getroffen werden.

Im Falle einer Weigerung der EB gelten folgende Vorgehensweisen:

- Vor einer Anmeldung beim SPD kann bei Vorliegen einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erfolgen.
- Nach erfolgter Anmeldung und Abklärung durch den SPD erhalten die EB Gelegenheit, sich zu den möglichen schulischen Massnahmen zu äussern. Der Fachkonvent gibt dazu

eine fachliche Empfehlung ab. Die rechtlich verbindliche Entscheidung (Zuweisung) trifft die HA SoPä nach Berücksichtigung der Stellungnahme der EB und der Empfehlung des Fachkonvents.

- Den EB wird vor Erlass der Verfügung durch das AVS die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben.
- Gegen die Verfügung einer Massnahme durch das AVS können die EB innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat einreichen. Eine solche Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung (§ 91 BildG).

7. Zusammenarbeit mit der Schule

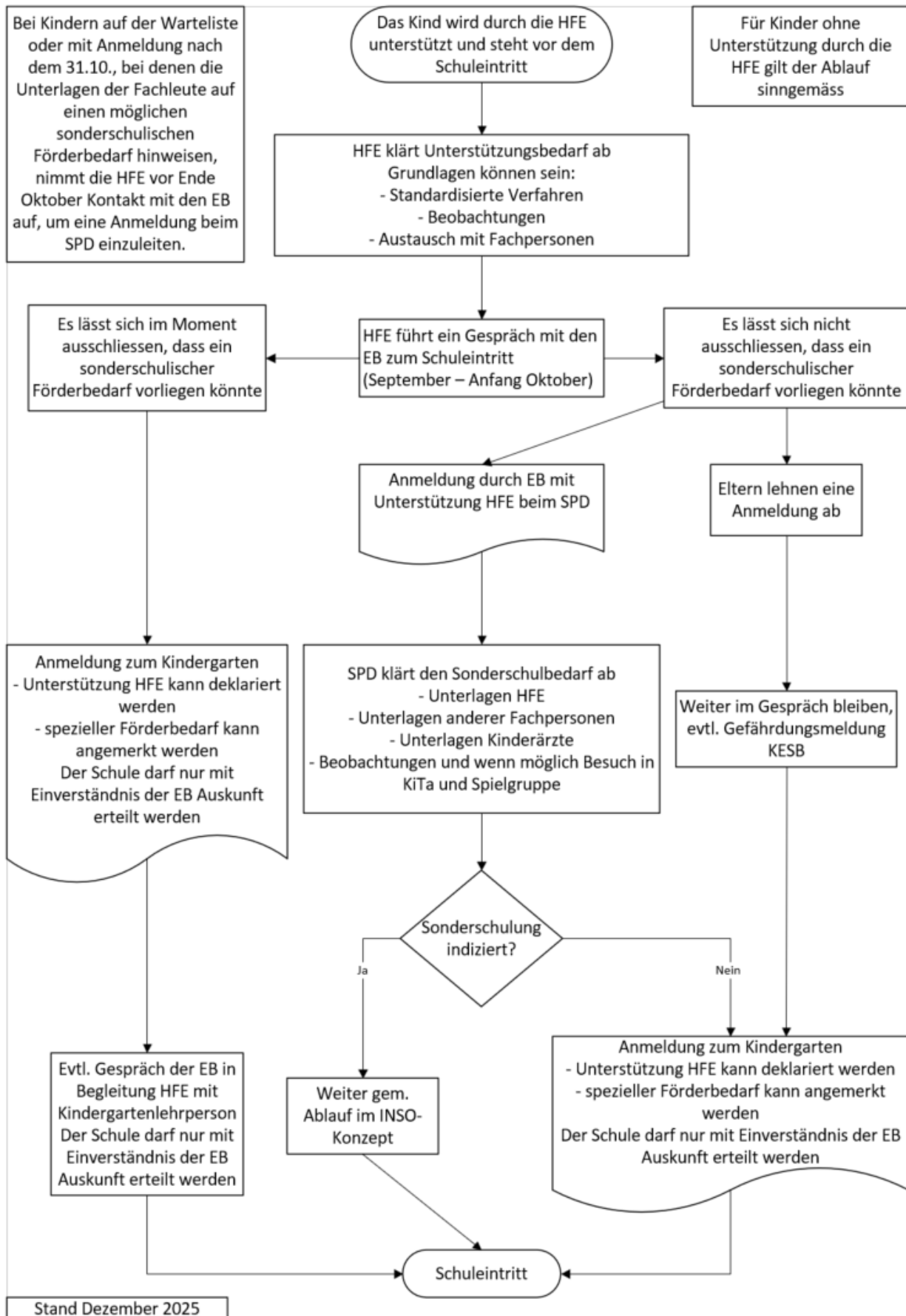
Um die SuS ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend fördern zu können, sind transparente Informationen seitens der EB wünschenswert. Die HFE kann diesen Prozess begleiten, ist jedoch stets auf das Einverständnis der EB angewiesen. Ohne dieses darf die HFE der Schule keinerlei Auskünfte erteilen – auch nicht darüber, ob ein Kind durch die HFE unterstützt wird oder wurde.

→ [Kapitel 8 Leitfaden, Datenschutz für die Schule des Kantons Basel-Landschaft](#)

Auch eine Zusammenarbeit mit Kinderärztinnen und -ärzten sowie dem UKBB und anderen involvierten Fachstellen kann sehr hilfreich sein und mit Einverständnis der EB erfolgen.

Sind die EB mit einem Informationsaustausch zwischen HFE und Schule einverstanden, können gemeinsame Gespräche stattfinden. Die EB haben das Recht, jederzeit zu erfahren, welche Informationen durch die HFE an die Schule weitergegeben werden, und nehmen an allen Gesprächen teil. Diese können sowohl mit der SL als auch mit der Kindergartenlehrperson geführt werden.

Bis zum 30. September nach KG-Eintritt ist es der HFE mit Einverständnis der EB gestattet, Auskünfte an die Schule zu erteilen.



Legende der Formen im Ablaufschema

